

Reglement Master-Studiengänge

Vom 22. März 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (PHGR Nummern)

Neu: **320.100**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Hochschulrat der PH Graubünden

gestützt auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) [427.200 Art. 13](#) sowie auf die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH) [427.210 Art. 2](#)

erlässt

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Master-Studiengänge für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen an der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR).

² Der Studiengang „Master Sekundarstufe I Teilzeit“ führt zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I respektive die Schuljahre 9 bis 11 gemäss EDK-Anerkennungsreglement (Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren). Nachfolgend wird der Studiengang „Master Sek I“ genannt.

³ Der Studiengang „Master Sekundarstufe I und Maturitätsschulen Teilzeit“ führt zum kombinierten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen. Nachfolgend wird der Studiengang „Master Sek I und Maturitätsschulen“ genannt.

⁴ Das Reglement regelt namentlich die Zulassung, die Eignung für den Lehrberuf, das Studium, den Studienabschluss, die Finanzen und die Unterstützung, das Disziplinarwesen, den Daten- sowie den Rechtsschutz.

II. Zulassung und Anrechnung

Art. 2 Zulassung

¹ Die Zulassung richtet sich nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz des Bundes und dem EDK-Anerkennungsreglement.

² Zu den Studiengängen zugelassen werden Personen mit einem gemäss EDK-Anerkennungsreglement für die Zulassung hinreichenden Hochschuldiplom, die zudem eine hinreichende Anzahl Kreditpunkte (KP) an Fachwissen für die gewählten Fächer nachweisen können.

³ Für den Studiengang Master Sek I:

- a) Bei einem Fach: 110 KP im gewählten Fach.
- b) Bei zwei Fächern: 20 KP pro gewähltes Fach, 30 KP pro gewähltes Integrationsfach und insgesamt 100 KP.
- c) Bei drei Fächern: 20 KP pro gewähltes Fach, 30 KP pro gewähltes Integrationsfach und insgesamt 90 KP.

Fachwissenschaftliche Auflagen im Umfang von maximal 10 KP sind bei fehlenden KP oder bei unausgeglichener Zusammensetzung des Fachwissens möglich und können vor oder während des Studiums absolviert werden.

⁴ Für den Studiengang Master Sek I und Maturitätsschulen:

- a) Bei einem gewählten Fach gemäss Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR-Fach): 120 KP im gewählten Fach.
- b) Bei zwei gewählten MAR-Fächern: 120 KP im ersten und 90 im zweiten Fach.

⁵ Im Rahmen von altrechtlichen Hochschuldiplomen erbrachte Leistungen werden sinngemäss in KP umgerechnet.

⁶ Die Zulassung setzt einen aktuellen Strafregisterauszug voraus. Fehlt dieser Nachweis, kann die Hochschulleitung die Zulassung verweigern oder das Prorektorat Ausbildung die Zulassung mit Auflagen verbinden.

⁷ Die Zulassung setzt den Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse voraus. Der Nachweis erfolgt über eine deutschsprachige Hochschulzulassung oder ein Sprachzertifikat auf Niveau C2. Werden Lehrberechtigungen ausschliesslich im Fremdsprachenbereich angestrebt, genügt ein Sprachzertifikat auf Niveau C1. Die Stabsstelle Kantonsprachen entscheidet über die Anerkennung des Sprachzertifikats.

Art. 3 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

¹ Das Prorektorat Ausbildung kann bereits erbrachte formale Bildungs- und Studienleistungen gemäss Art. 12 Abs. 1 des EDK-Anerkennungsreglements anrechnen.

Art. 4 Anmeldung, Immatrikulation, Studienabbruch und Beurlaubung

¹ Die Anmeldung erfolgt bis zum von der Hochschulleitung festgelegten Anmeldetermin.

² Die Zulassung führt zur Immatrikulation und wird schriftlich bestätigt.

³ Die Immatrikulation dauert bis zum Ende des Semesters, in dem das Studium abgebrochen oder erfolgreich abgeschlossen wird.

⁴ Der Studienabbruch kann freiwillig oder infolge Ausschluss durch die Hochschulleitung erfolgen.

⁵ Zum Ausschluss führen können insbesondere:

- a) ungenügende oder nicht erbrachte Studienleistungen
- b) nicht erfüllte Eignung für den Lehrberuf
- c) nicht eingehaltene Präsenzpflcht
- d) disziplinarische Verstösse
- e) nicht entrichtete Gebühren
- f) zu lange Studiendauer

⁶ Das Prorektorat Ausbildung kann für ganze Semester eine Beurlaubung von der Immatrikulation bewilligen.

⁷ Das Studium ist innert zwölf Semestern nach der ersten Immatrikulation abzuschliessen. Die Hochschulleitung kann auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung bewilligen.

III. Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf

Art. 5 Eignung für den Lehrberuf

¹ Die Eignung für den Lehrberuf umfasst die Erfüllung der Eignungskriterien für den Lehrberuf.

² Die Eignungskriterien für den Lehrberuf umfassen:

- a) Sozial- und Beziehungskompetenz
- b) Selbstkompetenz
- c) Organisationskompetenz

Art. 6 Erfüllung der Eignungskriterien

¹ Die verantwortlichen Dozierenden des Ateliers Berufspraxis überprüfen während des ersten Semesters jedes der drei Eignungskriterien und bewerten in Absprache mit den Praxislehrpersonen mit «bestanden» oder «nicht bestanden».

² Für Studierende, die die Überprüfung aller drei Eignungskriterien für den Lehrberuf bestehen, findet am Ende des ersten Semesters eine Standortbestimmung statt.

³ Studierende, die die Überprüfung von einem oder mehreren Eignungskriterien für den Lehrberuf nicht bestehen, werden vom Studium ausgeschlossen. Die Überprüfung der Eignungskriterien kann nicht wiederholt werden.

Art. 7 Eintritt nach dem ersten Semester

¹ Bei Studierenden, die nach dem ersten Semester eintreten, erfolgt die Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf nach dem Eintritt. Die ausgeführten Bestimmungen gelten sinngemäss.

² Ausgewiesene positive Bewertungen der Sprachkompetenz oder der Eignungskriterien für den Lehrberuf einer pädagogischen Hochschule können ganz oder teilweise angerechnet werden.

IV. Studium

Art. 8 Befähigungen

¹ Die Studiengänge führen zu einem von der EDK anerkannten Lehndiplom.

² Der Studiengang Master Sek I befähigt zum Unterricht auf der Sekundarstufe I.

³ Der Studiengang Master Sek I und Maturitätsschulen befähigt zum Unterricht auf der Sekundarstufe I sowie zum Unterricht an Maturitätsschulen.

⁴ Auf der Sekundarstufe I gilt die Befähigung für die gewählten Fächer gemäss Anhang des EDK-Anerkennungsreglements. An Maturitätsschulen gilt die Befähigung für die gewählten Fächer gemäss MAR.

Art. 9 Aufbau des Studienjahres

¹ Das Studienjahr umfasst zwei Semester. Das Herbstsemester dauert vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühlingssemester dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

² Im Verlaufe des Studienjahres finden Seminare, Blocktag-Unterricht, berufspraktische Ausbildung und weitere Lehrveranstaltungen statt. Seminare und Blocktag-Unterricht bestehen aus Selbststudium und Präsenzunterricht.

³ Die Seminare beginnen im Herbstsemester in Kalenderwoche 38 und im Frühlingssemester in Kalenderwoche 7. Die Hochschulleitung kann Abweichungen festlegen.

Art. 10 Aufbau des Studiums

¹ Die obligatorischen Module des Studiums umfassen bei einem Fach 94 KP, bei zwei Fächern 104 KP respektive bei drei Fächern 114 KP.

² Das Studium beinhaltet Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft und die berufspraktische Ausbildung. Die KP der obligatorischen Module werden wie folgt verteilt:

- a) 10 KP für Fachdidaktik pro gewähltem Fach
- b) 36 KP für Erziehungswissenschaften
- c) 48 KP für die berufspraktische Ausbildung

³ Das Teilzeitstudium ist auf mindestens sechs Semester angelegt.

⁴ Der angehängte Modulplan zeigt die Verteilung der obligatorischen Module auf die Semester.

⁵ Im Modulplan werden die Modulnummer, die Modulbezeichnung, die Anzahl KP, die Semesterzahl und die Modulart festgelegt.

⁶ Die Hochschulleitung erlässt die Modulbeschreibungen. Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung mit folgenden Informationen:

- a) Modulnummer

- b) Modulbezeichnung
- c) Anzahl KP
- d) Semester
- e) Modulart
- f) Modulkompetenzen
- g) Modulinhalte
- h) Leistungsnachweis

Art. 11 Nachteilsausgleich

¹ Das Prorektorat Ausbildung entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit ärztlich attestierten Einschränkungen.

Art. 12 Bewertungen

¹ Jedes Modul umfasst einen Leistungsnachweis.

² Die Module werden auf der Basis der Leistungsnachweise bewertet. In der Fachdidaktik und bei der Masterarbeit (MA.02) erfolgt die Bewertung in halben Noten zwischen 1 und 6; in den Erziehungswissenschaften und der berufspraktischen Ausbildung erfolgt die Bewertung mit dem Prädikat „erfüllt“ respektive „nicht erfüllt“.

³ Die Modalitäten des Leistungsnachweises obliegen der Genehmigung durch das Prorektorat Ausbildung.

⁴ Ein Modul gilt als bestanden, wenn es mit der Note 4 oder höher oder mit dem Prädikat „erfüllt“ bewertet ist.

⁵ Für bestandene Module erhalten die Studierenden KP angerechnet.

⁶ Ein Modul gilt als nicht bestanden, wenn es mit einer Note unter 4, mit dem Prädikat „nicht erfüllt“ oder wenn es nicht bewertet ist.

⁷ Voraussetzung für die Bewertung eines Moduls sind das Einhalten der Präsenzpflcht, Termine und Vorgaben.

⁸ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

⁹ Bei mit „nicht erfüllt“ bewerteten Modulen in Erziehungswissenschaften und bei mit der Note 3.5 bewerteten Modulen genügt für die Wiederholung des Moduls die Überarbeitung des Leistungsnachweises.

¹⁰ Die Wiederholung eines Moduls kann die Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

¹¹ Ein zweimal nicht beständenes Modul führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Art. 13 Besuch des Unterrichts

¹ Der Besuch des Unterrichts ist grundsätzlich obligatorisch.

² Module gelten als nicht bestanden, wenn zu viele Absenzen vorliegen:

- a) Bei Seminaren: wenn die Absenzen mehr als einen Viertel der Veranstaltungen umfassen.
- b) Bei Blocktag-Modulen: wenn eine unbegründete Absenz vorliegt.
- c) Bei Modulen der berufspraktischen Ausbildung: wenn eine unbegründete Absenz vorliegt oder wenn die begründeten Absenzen mehr als zwei Tage umfassen.

³ Die Studierenden informieren die Dozierenden unaufgefordert und so bald wie möglich über den Grund und die Dauer ihrer Absenzen. Können Studierende ein Modul nicht vollständig besuchen, sind die geforderten Leistungen selbständig aufzuarbeiten.

⁴ Die Dozierenden informieren das Prorektorat Ausbildung, wenn zu viele Absenzen vorliegen.

⁵ Das Prorektorat Ausbildung entscheidet bei staatlichen Aufgeböten, bei Verpflichtungen im Auftrag der Hochschule sowie in besonderen Fällen.

V. Studienabschluss

Art. 14 Abschluss und Diplomdokumente

¹ Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen aller obligatorischen Module voraus.

² Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Lehrdiplom, eine Master-Urkunde, ein Diplomzeugnis, ein bescheinigter Notenauszug (Transcript of Records) und ein Diplomanhang (Diploma Supplement) ausgestellt.

³ Das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I enthält die Fächer gemäss Lehrplan 21, für welche die Lehrbefähigung gilt.

⁴ Das kombinierte Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen enthält

- a) die Fächer gemäss Lehrplan 21, für welche die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I gilt

- b) die Fächer gemäss MAR, für welche die Lehrbefähigung für Maturitätsschulen gilt

⁵ Die Master-Urkunde verleiht abhängig von den gewählten Fächern den Titel «Master of Arts in Secondary Education».

⁶ Das Diplomzeugnis enthält die Diplomnoten, den Titel und die Note der Masterarbeit.

⁷ 1 Diplomnoten gibt es für die Fachdidaktik pro Fach, für das eine Lehrbefähigung ausgestellt wird, sowie für die Masterarbeit. Die jeweilige Diplomnote für die Fachdidaktik entspricht dem auf halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Noten aller obligatorischen Module.

⁸ Der bescheinigte Notenauszug enthält die Kompetenzeinschätzungen in Erziehungswissenschaften und Berufspraxis sowie die Bewertungen der Module und deren KP, der Schulsprachprüfungen und der Eignungskriterien.

⁹ Der Diplomanhang beschreibt den Studiengang und erläutert Lehrdiplom, Master-Urkunde und Diplomzeugnis.

¹⁰ Studierende ohne erfolgreichen Abschluss erhalten bei der Exmatrikulation einen bescheinigten Notenauszug.

VI. Finanzen und Unterstützung

Art. 15 Finanzen

¹ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200 und wird der ersten Semestergebühr angerechnet.

² Die Semestergebühr beträgt CHF 650. Für Studierende ausländischer Nationalität, die zum Zeitpunkt der Zulassung ihren gesetzlichen Wohnsitz im Ausland hatten, beträgt die Semestergebühr CHF 3570. Studierende aus dem Fürstentum Liechtenstein sind Studierenden aus der Schweiz gleichgestellt.

³ Studierende, die in einzelnen Semestern nur einen Bruchteil der Leistungen in Anspruch nehmen, können beim Prorektorat Ausbildung ein Gesuch um Reduktion der Semestergebühren einreichen.

⁴ Für das Studium wird ein adäquates mobiles Endgerät vorausgesetzt.

⁵ Auslagen für Material, Reise, Verpflegung und Unterkunft gehen zulasten der Studierenden.

Art. 16 Finanzielle Unterstützung

¹ Studierende mit finanziellen Schwierigkeiten können bei der/dem Rektor:in ein Gesuch um finanzielle Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds einreichen. Die Vergabe von Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds richtet sich nach separaten Bestimmungen.

² Studierende können beim Prorektorat Ausbildung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen, wenn bei Praktika die Auslagen für Reise und Unterkunft CHF 100 Franken pro Woche übersteigen.

VII. Disziplinarwesen

Art. 17 Massnahmen

¹ Gegen Studierende, die ihre Pflichten gegenüber der Hochschule verletzen, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

² Zu den Pflichtverletzungen gehören insbesondere:

- a) Betrug bei Leistungsnachweisen (z.B. Plagiate)
- b) Fälschung von Unterschriften (z.B. bei Präsenzerfassungen)
- c) Störung von Lehrveranstaltungen
- d) Nichteinhaltung der Bestimmungen zu Verschwiegenheit und Datenschutz
- e) Zuwiderhandlung gegen die Weisung zur Benutzung der Informatikmittel
- f) Missbrauch oder Beschädigung von Infrastruktur der PHGR

³ Die Disziplinar massnahmen umfassen:

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Schriftlicher Verweis
- c) Androhung des Ausschlusses aus dem Studium
- d) Ausschluss aus dem Studium

Art. 18 Rechtliches Gehör

¹ Die Studierenden sind vor der Verfügung einer Massnahme anzuhören.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Die Dozierenden können mündliche Verwarnungen verfügen. Sie formulieren dazu eine interne Aktennotiz zuhanden des Prorektorats Ausbildung.

² Das Prorektorat Ausbildung kann schriftliche Verweise verfügen.

³ Die Hochschulleitung kann die Androhung des Ausschlusses aus dem Studium sowie den Ausschluss aus dem Studium verfügen.

VIII. Datenschutz

Art. 20 Verschwiegenheit und Datenschutz

¹ Die Studierenden sind hinsichtlich personenbezogener Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Die Studierenden holen vor der internen Verwendung von Fotos und Filmaufnahmen das Einverständnis der Betroffenen ein und anonymisieren personenbezogene Daten vor ihrer internen Verwendung.

³ Den Studierenden ist es untersagt, personenbezogene Daten aus den Praktika und anderen Modulen extern zu verwenden und an Dritte weiterzugeben.

⁴ Die Hochschule kann personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, sofern diese in Zusammenhang mit dem zu erfüllenden Auftrag stehen.

IX. Rechtsschutz

Art. 21 Beschwerde- und Rechtsweg

¹ Studierende, die mit einem ihr Studium betreffenden Entscheid nicht einverstanden sind, suchen das Gespräch mit den Personen, die den Entscheid gefällt haben.

² Gegen Entscheide von Dozierenden kann innert zehn Tagen beim Prorektorat Ausbildung Beschwerde eingereicht werden.

³ Gegen Entscheide des Prorektorats Ausbildung kann innert zehn Tagen bei der Hochschulleitung Beschwerde eingereicht werden.

⁴ Entscheide der Hochschulleitung betreffend Nichtzulassung zum Studium und Ausschluss aus dem Studium können innert zehn Tagen an den Hochschulrat weitergezogen werden.

X. Ausführende Bestimmungen

Art. 22 Ausführende Bestimmungen

¹ Die Hochschulleitung erlässt ausführende Bestimmungen.

Anhänge

Anhang 1: Anhang I_Modulplan

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Hochschulrat der PHGR erlässt das Reglement Master-Studiengänge und setzt es per 1.April 2022 in Kraft

Chur, 22.03.2022

Der Hochschulrat der PH Graubünden

ANHANG: MODULPLAN

Modulnummer	Kreditpunkte	Bezeichnung	Semester	Modulart
1.911.EW.01	8	Grundlagen des Unterrichtens I	1	Seminar
1.911.EW.02	2	Diversity I	2	4 Blocktage
1.911.EW.03	8	Grundlagen des Unterrichtens II	3	Seminar
1.911.EW.04	2	Diversity II	4	4 Blocktage
1.911.EW.05	8	Vertiefungsthemen	5	Seminar
1.911.BPA.01	6	Atelier I	1	Praktikum
1.911.BPA.02	1	Auswertung Atelier I / Vorbereitung Atelier II und Berufseignung	2	2 Blocktage
1.911.BPA.03	6	Atelier II	2	Praktikum
1.911.BPA.04	6	Atelier III	3	Praktikum
1.911.BPA.05	1	Auswertung Atelier III / Vorbereitung Atelier IV	4	2 Blocktage
1.911.BPA.06	6	Atelier IV	4	Praktikum
1.911.BPA.07	2	Unterricht in anderen Fächern und Bezug zu BNE	5	4 Blocktage

1.911.BPA.08	8	Schulbesuche und Reflexion anderer Konzepte	5	Praktikum
1.911.BPA.09	4	Schlusspraktikum	6	Praktikum
1.911.MA.01	2	Masterarbeit I	4	2 Blocktage
1.911.MA.02	14	Masterarbeit II	6	Arbeit
1.911.BS.01	5	Fachdidaktik Bewegung und Sport I	2	Seminar
1.911.BS.02	5	Fachdidaktik Bewegung und Sport II	4	Seminar
1.911.FSD.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Deutsch I	2	Seminar
1.911.FSD.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Deutsch II	4	Seminar
1.911.FSE.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Englisch I	2	Seminar
1.911.FSE.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Englisch II	4	Seminar
1.911.FSF.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Französisch I	2	Seminar
1.911.FSF.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Französisch II	4	Seminar
1.911.FSI.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Italienisch I	2	Seminar
1.911.FSI.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Italienisch II	4	Seminar
1.911.GES.01	5	Fachdidaktik Bildnerisches Gestalten I	2	Seminar
1.911.GES.02	5	Fachdidaktik Bildnerisches Gestalten II	4	Seminar
1.911.MAT.01	5	Fachdidaktik Mathematik I	2	Seminar

1.911.MAT.02	5	Fachdidaktik Mathematik II	4	Seminar
1.911.MI.01	5	Fachdidaktik Medien und Informatik I	2	Seminar
1.911.MI.02	5	Fachdidaktik Medien und Informatik II	4	Seminar
1.911.MUS.01	5	Fachdidaktik Musik I	2	Seminar
1.911.MUS.02	5	Fachdidaktik Musik II	4	Seminar
1.911.NT.01	5	Fachdidaktik Natur und Technik I	2	Seminar
1.911.NT.02	5	Fachdidaktik Natur und Technik II	4	Seminar
1.911.RZG.01	5	Fachdidaktik Räume, Zeiten, Gesellschaften I	2	Seminar
1.911.RZG.02	5	Fachdidaktik Räume, Zeiten, Gesellschaften II	4	Seminar
1.911.SSD.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Deutsch I	2	Seminar
1.911.SSD.02	5	Fachdidaktik Schulsprache Deutsch II	4	Seminar
1.911.SSI.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Italienisch I	2	Seminar
1.911.SSI.02	5	Fachdidaktik Schulsprache Italienisch II	4	Seminar
1.911.SSR.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Romanisch I	2	Seminar
1.911.SSR.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Romanisch II	4	Seminar
1.911.TTG.01	5	Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten I	2	Seminar
1.911.TTG.02	5	Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten II	4	Seminar

1.911.WAH.01	5	Fachdidaktik Wirtschaft, Arbeit, Haushalt I	2	Seminar
1.911.WAH.02	5	Fachdidaktik Wirtschaft, Arbeit, Haushalt II	4	Seminar